

Satzung

der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands, Diözesangeschäftsstelle Mainz e.V.

1. Präambel

Ziel unseres Verbands ist der Dienst an den Menschen auf der Grundlage des Evangeliums. Nicht der Verband selbst steht im Mittelpunkt, sondern die jungen Menschen, denen wir eine Hilfe zur Entfaltung und zur Selbstverwirklichung sein wollen

In unserem Handeln und im Nachdenken über unser Tun muss deutlich werden, wie wichtig für uns Jesus Christus ist. Er ist Grund unseres Handelns:

Daraus folgt für uns der Auftrag, seine Kirche und die Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

Frauen und Männer werden in dieser Satzung nach Beschluss der KLJB Diözesanversammlung 1991 in gleichberechtigter Weise genannt. Der Begriff „Mitglied“ umfasst beide Geschlechter in gleichberechtigter Form. Daher wird dieser Begriff vorrangig verwendet!

2. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Deutschlands, Diözesangeschäftsstelle Mainz e.V.“ (Kurzform: KLJB Diözesangeschäftsstelle Mainz e.V.)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. . Der KLJB Diözesangeschäftsstelle Mainz e.V. hat seinen Sitz in Mainz.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere der diözesanen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendseelsorge der Katholischen Landjugendbewegung in der Diözese Mainz, sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Gelder und Sachwerte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle InhaberInnen von Ämtern des KLJB Diözesangeschäftsstelle Mainz e.V. sind ehrenamtlich tätig.

Die Jugendlichen in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren

Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Junge Menschen üben sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfahren so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns und lernen so Demokratie.

Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde. Sie arbeitet verantwortlich mit in an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist dabei die internationale Solidarität.

4. Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Volljährige Person werden, die Interesse an der Jugendarbeit der KLJB hat. Es gibt gewählte und geborene Mitglieder. Der Verein soll jedoch nicht weniger als sieben (7) Mitglieder umfassen.

Die Aufnahme als gewähltes Mitglied erfolgt durch die Wahl auf der Diözesanversammlung der KLJB. Sie wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Die Wahl gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der KLJB sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des KLJB Diözesangeschäftsstelle Mainz e.V. einzusetzen.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Kapitalanteile oder Sacheinlagen der Mitglieder werden nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ausscheiden aus der Diözesanleitung der KLJB Diözesanverband Mainz
- durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt, dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

- oder durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes vorzulegen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versenden und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Beitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

5.2 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung im Verein durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Zielsetzung des Vereins abträglich sein könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dies sind

- der/die 1. Vorsitzende/r
- der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r
- der/die Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden (im Sinne des § 26 BGB)

7.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der/die erste Vorsitzende/r des Vereins und der/die StellvertreterIn sind Mitglieder der Diözesanleitung der KLJB. Sie werden, so wie der/die GeschäftsführerIn von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

7.2 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand, im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung, Referenten hinzu ziehen. Zu den Vorstandsaufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Sorge für die Geschäftsführung des Vereins

7.3 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei denen Verhinderung vom Geschäftsführer, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei denen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

- Die gewählten Mitglieder der KLJB Diözesanleitung
- Mindestens sechs (6) von der Diözesanversammlung der KLJB gewählten Personen

8.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KLJB

Diözesangeschäftsstelle Mainz e.V. . Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung Aufgaben.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben und Beschlussfassungen vorbehalten:

- Erlass und Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Wahl der beiden Vorsitzenden
- Wahl des/der Geschäftsführer/s/in
- Wahl der Kassenprüfer (diese müssen nicht unbedingt dem Verein angehören)
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. Deckung des Fehlbetrags
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Genehmigung des Stellenplans
- Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- Beschlussfassung über die folgende Gegenstände sofern sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind
 - Anleihen
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als eine Jahr
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 4.2

8.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

8.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Dieser Antrag kann je Beratungsgegenstand nur einmal gestellt werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung kann ein solcher –Antrag auf erneute Diskussion nicht gestellt werden. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Ergibt die Ausrechnung der qualifizierten Mehrheit keine ganze Zahl, so ist aufzurunden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl stat..

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem/der Protokollant/in/en zu unterzeichnen ist. Jeds Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift, die in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren ist, einzusehen.

8.5 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterstützt werden, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

8.6 Finanzprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht nach Abschluss des Geschäftsjahres vor. Es wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

9. Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung der unter § 8.4 genannten Mehrheit geändert werden, wenn die Einladung den Änderungsvorschlag enthält.

10. Vereinsauflösung

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zeitpunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8.4 genannten Mehrheit beschlossen werden.

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB: Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem „Kreis der Freunde und Förderer der KLLJB e.V.“ zu, der verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks für die KLLJB in der Diözese Mainz zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verein aus sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Mainz, den 17.05.1998

Für die Richtigkeit

Stefan Wink, 1. Vorsitzender, Stephan Weidner, Geschäftsführer

Anwesende bei Vereinsgründung: Petra Graichen, Karin Metzler, Monika Andreas, Jürgen Seeger, Manfred Kerz